

**Analyse, Erklärung und Hintergründe  
zu den willkürlich vom Staatsgerichtshof zu 1 VB 60/14 manipulierend als  
angebliche Beschwerdegründe eingefügten und aufgelisteten Aktenzeichen  
"a" bis "g".**

**Diese haben mit dem vorgebrachten Beschwerdegrund  
(Ermittlungsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft Heidelberg bei  
Käufer-Hehlerei) nichts zu tun und wurden von dritter Seite zugefügt:**

a) **"Bescheid der Staatsanwaltschaft Heidelberg vom 07.08.2012 (130 Js 10444/12)"**

Hier handelt es sich um die Vorgänge zur Beschaffung der Hehlerware, die von den späteren Käufern, als solche leicht erkennbar, erworben wurde.

Es handelt sich um den Vorgang, in dem bei rechtskonformer Durchsicht klar wird, dass Dr. Feuerer mehrfach kriminell gehandelt hat. Er hat rechtswidrig die kriminelle Vereinigung (evtl. sogar als Teil derselben), die Teile der Sachen unterschlagen, ausdrücklich unerlaubt und verheimlichend in eine betrügerisch durchgeführte Versteigerung eingebracht hat, vor Verfolgung bewahrt.

**Der Gedanke, dass sich die Käufer der verschleuderten Sachen als Hehler strafbar gemacht haben ist dem Verfasser (juristischer Laie) selbst erst im Jahr 2014 gekommen und hat deswegen auch dann erst zur Strafanzeige geführt.**

b) **"Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 24. August 2012 (6 Zs 1506/12)"**

Hier geht es um die Beschwerde gegen obigen Unterpunkt !"a)" (130 Js 10444/12) und bezieht sich in dem von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe genannten Betreff auf die Betreiber des Auktionshauses.

Es handelt sich allerdings um den Bescheid des überhaupt nicht existierenden Phantom Staatsanwalt "Erster Staatsanwalt Schwarz", den es nachweislich in 2012 nicht gegeben haben kann. Hierzu: Die dokumentierende Internetpublikation [www.kriminellestaatsanwaelte.de](http://www.kriminellestaatsanwaelte.de) Es handelt sich bei diesem Bescheid zu b) insofern um ein grundsätzlich rechtswidriges gefälschtes Dokument der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe. Der Inhalt dieses Bescheides wäre allerdings auch dann sehr leicht überprüfbar rechtswidrig, wenn er von einem leibhaftigen Staatsanwalt verfasst worden wäre. Dieser Bescheid steckt voller erwiesener Falschangaben.

Der Strafanzeige wegen Hehlerei von bösgläubigen Käufern ausgerechnet auch noch diesen Bescheid unterzuschieben unterstreicht die rechtswidrige Behandlung dieser gesamten Angelegenheit einmal mehr.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat das absolut nicht das Geringste zu tun.**

c) **"Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 11.September 2012 (6 Zs 1660/12)"**

Hier handelt es sich um den rechtswidrigen Bescheid zu einer gegen den kriminellen Dr. Feurer gerichtete Strafanzeige. Dieser wurde von Dr. Nothhelfer unter missbräuchlicher Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (§152, Abs 2 StPO) keine Folge gegeben. 30 minus 25 ist nun mal nicht wenigstens 14 wie Dr. Feurer glauben machen will, um eine betrügerische Versteigerung rechtsbeugend und Gesetz brechend gegen die Vorschriften des § 2, VerstV zu schützen.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat auch das absolut nicht das Geringste zu tun.**

d) **"Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 14. Januar 2013 (6 Zs 12/13)"**

Hier handelt es sich ebenfalls um einen rechtswidrigen Bescheid zu einer gegen den kriminellen Dr. Feurer gerichteten Strafanzeige. Dieser wurde wiederum von Dr. Nothhelfer unter missbräuchlicher Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (§152, Abs 2 StPO) keine Folge gegeben. 30 minus 25 ist nun mal nicht wenigstens 14 wie Dr. Feurer, durch Dr. Nothhelfer nun unterstützt, glauben machen will, um eine betrügerische Versteigerung rechtsbeugend und Gesetz brechend gegen die Vorschriften des § 2, VerstV zu schützen.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat das absolut nicht das Geringste zu tun.**

e) **"Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 4.Juni 2013 (5 AR DB 6/13)"**

Hier handelt es sich um einen rechtswidrigen Bescheid zu einer gegen Dr. Nothhelfer erstatteten Strafanzeige. Diese Strafanzeige wurde von den Herren Gremmelmaier und Brenk als "nicht zu beanstanden" zurückgewiesen. Das wiederum stellt aufgrund der umfangreichen Begründung einen klaren und deutlichen Verstoß gegen §152, Abs 2 StPO dar. 30 minus 25 ist nun mal nicht wenigstens 14 wie Dr. Feurer, durch Dr. Nothhelfer, Gremmelmeier und Brenk nun unterstützt, glauben machen will, um eine betrügerische Versteigerung rechtsbeugend und Gesetz brechend gegen die Vorschriften des § 2, VerstV zu schützen.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat das absolut nicht das Geringste zu tun.**

f) **"Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 21. Juni 2013 ( 3 Js 117/13 / 3 AR DB 7/13)"**

Hier handelt es sich um einen rechtswidrigen Bescheid zu einer Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Dr. Nothhelfer, Gremmelmaier und Brenk. Der Strafanzeige/Dienstaufsichtsbeschwerde wurde von Dr. Schlosser / Frau Scheck rechtswidrig unter missbräuchlicher Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung (§152, Abs. 2 StPO) keine Folge gegeben.

30 minus 25 ist nun mal nicht wenigstens 14 wie Dr. Feurer und alle anderen involvierten Staatsanwälte glauben machen wollen, um eine betrügerische Versteigerung rechtsbeugend und Gesetz brechend gegen die Vorschriften des §2, VerstV zu schützen.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat auch das absolut nicht das Geringste zu tun.**

g) **"Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe vom 7. Januar 2014 (6 Zs 1506/12)"**

Hier geht es laut dem Betreff der Mitteilung um die Veranstalter der betrügerischen Versteigerung und hat schon von daher nichts mit den Käufern zu tun, die als offensichtlich informierte Insider bösgläubig Sachen zu Bruchteilen ihres Wertes erwerben konnten (z.B. 1.250 Euro für 350 Euro "kaufen"). Diese mussten wissen, dass es sich nur um Diebesgut oder sonst wie kriminell beschaffte Sachen handeln konnte.

Allerdings gipfeln hier die Frechheit und Unverfrorenheit und das kriminelle Handeln des Generalstaatsanwalt Dr. Schlosser, weil dieser mit dieser Mitteilung wahrheitswidrig glauben machen will, es habe den Ersten Staatsanwalt Schwarz, der am 24.08.2012 als defacto nicht existierende Person einen Bescheid gefertigt hat (siehe oben Ziffer b) tatsächlich gegeben. Den letzten "Ersten Staatsanwalt Schwarz" den es bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe gegeben hat, gab es im Jahr 2007 und der wurde dann als LOStA Schwarz der Behördenchef der Staatsanwaltschaft Heidelberg und somit der weisungsgebende Dienstvorgesetzte des kriminellen Staatsanwalt Dr. Feurer und war bereits von dort involviert.

Wer im Amt derart lügt, betrügt, Urkunden fälscht, falsches Zeugnis ablegt und gegen gesetzliche Vorschriften verstößt wie Dr. Feurer, Dr. Nothelfer, Schwarz und Dr. Schlosser, muss gewichtige Gründe haben, die Ermittlung, bei der alles auffliegen kann, nämlich die Ermittlung wer die hehlenden Käufer sind (der einzige vorgebrachte Beschwerdegegenstand vor dem Staatsgerichtshof) zu verhindern.

**Mit den Käufern, die sich als Hehler der verschleuderten Sachen strafbar gemacht haben und der nicht erfolgten Ermittlung als Gegenstand der Beschwerde hat jedenfalls auch das absolut nicht das Geringste zu tun.**